



Drucksachen-Nr.: **2020/020/F**

Art der Drucksache: Anfrage
Betreff: Hilfe zur Pflege

Einreicher: Fraktion SPD
Datum: 15.01.2020

Beratungsfolge:
Stadtrat

Anfragetext:

Kann eine zu pflegende Person die Kosten der Pflege nicht selbst tragen, tritt der Sozialhilfeträger für die Differenz ein und zieht ggf. Angehörige zur Erstattung heran. Der Bundestag hat nun einen Freibetrag von 100.000 Euro für diese Angehörigen beschlossen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Personen haben in den letzten drei Jahren Hilfe zur Pflege erhalten (bitte ambulant und stationär getrennt aufführen)?
2. Wie hoch waren die Gesamt- sowie die durchschnittlichen Einzelzuwendungen im stationären und ambulanten Bereich in dieser Zeit (bitte nach Pflegegraden aufschlüsseln)?
3. Wie hoch waren die Forderungen an Angehörige und sind diese Forderungen erfüllt worden?
4. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis, wie hoch die Kosten durch den neuen Freibetrag ausfallen werden?

Beschluss
Datum

Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.
04.03.2020

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	2020/020/F
Einreicher:	Fraktion SPD
Datum der Sitzung:	04.03.2020
Status der Sitzung:	öffentlich
beantwortet durch:	

- Es gilt das gesprochene Wort -

Hilfe zur Pflege

Allgemein:

Durch das Angehörigenentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2020 eingeführt, dass Angehörige zu den Kosten, welche im Rahmen der Sozialhilfe (3. Und 4. Kapitel SGB XII) oder im Rahmen der Hilfe zur Pflege entstehen, erst herangezogen werden, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen. Diese Regelung gab es auch bisher schon, galt aber bislang nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelung wurde nunmehr auch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII sowie auf die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII ausgeweitet. Dabei gilt grundsätzlich die Vermutung, dass die unterhaltspflichtigen Personen über keine Einkommen oberhalb der Jahreseinkommensgrenze verfügen.

Frage1:

Wie viele Personen haben in den letzten drei Jahren Hilfe zur Pflege erhalten (bitte ambulant und stationär getrennt aufführen)?

Antwort:

	ambulant	stationär
2017	39	144
2018	64	235
2019	57	236

Frage 2:

Wie hoch waren die Gesamt- sowie die durchschnittlichen Einzelzuwendungen im stationären und ambulanten Bereich in dieser Zeit (bitte nach Pflegegraden aufschlüsseln)

Antwort:

Die Angaben zu Fragen 2 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle (PDF-Datei). Für das Jahr 2017 können keine detaillierteren Angaben gemacht werden, da erst ab 2018 eine detailreichere Abbildung im Fachprogramm durch eine Umstellung der HH-Stellen möglich war.

Frage 3:

Wie hoch waren die Forderungen an Angehörige und sind diese Forderungen erfüllt worden?

Antwort:

	2017	2018	2019
Unterhaltsforderungen in €	23.771,39 €	50.624,27 €	44.290,32 €
Unterhaltspflichtige	30	38	43
aktueller Kassenrest in € (offene UH-Forderungen)	499,96 €	5.181,30 €	12.953,73 €

Frage 4:

Hat die Stadtverwaltung Kenntnis, wie hoch die Kosten durch den neuen Freibetrag ausfallen werden?

Antwort:

Durch den Freibetrag beim Jahreseinkommen in Höhe von 100.000,00 € und der zu Grunde zulegenden Vermutung, dass die Angehörigen über Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze verfügen, ist davon auszugehen, dass die unter Frage 3 bezifferten Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2020 fast vollständig entfallen werden. Eine Unterhaltspflicht besteht dann fast nur noch für Ehegatten, da es nur sehr wenige Kinder/Eltern von Leistungsbeziehern gibt, die über ein Jahreseinkommen oberhalb von 100.000,00 € verfügen. Zudem ist grundsätzlich erst einmal immer davon auszugehen, dass die Angehörigen über Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze verfügen. Eine Prüfung wird dem entsprechend nur noch erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass offensichtlich Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze vorhanden ist, sein muss/sollte.